

IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



Überblick über die gesamte Vorlesung

| • | Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1 | 15.03.2024 |
|---|---|------------|
| • | Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2 | 22.03.2024 |
| • | Grundlagen des Vertragsrechts 1 | 05.04.2024 |
| • | Grundlagen des Vertragsrechts 2 | 12.04.2024 |
| • | Fälle zum Vertragsrecht | 19.04.2024 |
| • | Datenschutzrecht 1 | 26.04.2024 |
| • | Datenschutzrecht 2 | 03.05.2024 |
| • | Urheberrecht 1 | 10.05.2024 |
| • | Urheberrecht 2 | 17.05.2024 |
| • | IT-Vertragsrecht 1 | 31.05.2024 |
| • | IT-Vertragsrecht 2 | 07.06.2024 |
| • | Onlinerecht | 14.06.2024 |
| • | Übungsklausur | 21.06.2024 |
| • | Durchsprache Übungsklausur | 28.06.2024 |



Wiederholung

Grundlagen Urheberrecht



Worum geht es im Urheberrecht?

- Grundgedanke: Wer fremde Sachen benutzen will, fragt vorher den Eigentümer.
- In der Regel ist die Nutzung fremder Sachen mit einem Entgelt oder einer Gebühr verbunden.
- Unproblematisch bei "greifbaren" Sachen wie Autos, Hotels, Grundstücken etc.
 - materielles Eigentum
 - > kann <u>nicht ohne weiteres</u> bzw. unbemerkt entwendet werden
- Oftmals sehr problematisch bei "nicht greifbaren" Sachen wie Software, Musik, Filme, Fotos etc.
 - geistiges Eigentum
 - kann <u>ohne weiteres</u> bzw. unbemerkt kopiert werden



Wer ist Urheber?

Wichtig: Der Urheber ist immer ein Mensch!

- nur Menschen könne kreativ sein
- Tiere und juristische Personen (z. B. Unternehmen) können kein Urheber im Sinne des UrhG sein

Arten von Urhebern

- Bearbeiterurheber, § 3 UrhG
- Urheber, § 7 UrhG
- Miturheber, § 8 UrhG
- Urheber von verbundenen Werken, § 9 UrhG



Was ist urheberrechtlich geschützt?

§ 2 Abs. 1 UrhG zählt auf, was alles geschützt ist:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.



Wie funktioniert das Urheberrecht?

Dem Urheber eines Werkes gehören die Nutzungsrechte an seinem Werk; daraus folgt dreierlei:

- der Urheber allein ist berechtigt, sein Werk zu nutzen
- > der Urheber kann anderen erlauben, sein Werk nutzen
- dem Urheber steht eine angemessene Vergütung zu, wenn andere sein Werk nutzen



Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken

Grundsatz



Keine Kopien



Keine öffentliche Wiedergabe



Keine Bearbeitung



Was ist erlaubt?

Ausnahme: Berichterstattung über Tagesereignisse, § 50 UrhG

- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken ist im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse im notwenigen Umfang zulässig
- besonders wichtig für Zeitungsverlage, Nachrichtenagenturen oder Blogger



Was ist erlaubt?

Ausnahme: Zitat, § 51 UrhG

- Grundregel: Wer zitiert, muss sich mit dem Zitierten inhaltlich auseinandersetzen.
- Beispiel: Student S schreibt f
 ür die Hochschulzeitung eine Filmkritik und verwendet zum Beleg seiner Meinung die offizielle Inhaltsangabe des Films.
- Gegenbeispiel: Student S schreibt ein Buch, das mit folgendem Satz beginnt: "Neulich las ich ein interessantes Buch über Harry Potter, das folgenden Inhalt hat". Dem folgt die wörtliche Wiedergabe eines vollständigen Harry-Potter-Bandes. Das Buch von S schließt mit dem Satz: "Ein interessantes Buch, das mir gut gefallen hat".

Dieses "Zitat" ist vom UrhG nicht gedeckt, da nach § 51 UrhG nur einzelne Stellen eines Werkes zitiert werden dürfen. Die Wiedergabe eines ganzen Werkes ist unzulässig.



Was ist erlaubt?

Ausnahme: Privatkopie, § 53 UrhG

- Beispiel: Student S kopiert sich in der Bibliothek der Hochschule einige Seiten aus einem Lehrbuch, um sich auf die IT-Rechtsklausur vorzubereiten.
 - Es handelt sich um eine Privatkopie und damit um eine nichterlaubnispflichtige Nutzung.
- Beispiel: Student S kopiert sich in der Bibliothek der Hochschule einige Seiten aus einem Lehrbuch, weil darin Informationen enthalten sind, die er im Rahmen seines Nebenjobs braucht.
 - Es handelt sich um keine Privatkopie und damit um eine erlaubnispflichtige Nutzung.





Urheberrecht

Grundlagen für Informatiker



- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



Vertragsparteien

Lizenznehmer und Lizenzgeber



- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



Vertragsgegenstand

Texte, Fotos, Filme, Software etc.



- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung





Umfang der eingeräumten Rechte

Empfehlung: Umfang der Nutzungsrechte konkret definieren

Ansonsten: Zweckübertragungslehre, § 31 Abs. 5 UrhG

Beispiele zur Zweckübertragungslehre

Fotograf F macht für Unternehmen U Bilder, die für Katalogwerbung verwendet werden sollen. U verwendet die Bilder jedoch auch für Fernsehwerbung und die eigene Website. Nach der Zweckübertragungslehre ist dies nicht mehr vom Vertragszweck gedeckt. Damit verletzt U die Rechte des F.

Fotograf F macht Bewerbungsfotos. Das "Motiv" darf die Bilder anschließend für Bewerbungen nutzen, aber nicht z. B. auf der Website des neuen Arbeitgebers unter der Rubrik "Mitarbeiter" veröffentlichen.



Exkurs: Zweckübertragungslehre

- keine oder nur eine unzureichende Vereinbarung hinsichtlich der Nutzungsrechte → Zweckübertragungslehre
- gesetzliche Regelung, die bei Vertragslücken Anwendung kommt, § 31 Abs. 5 UrhG
- im Zweifelsfall kommt es auf den Vertragszweck an, ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte eingeräumt wurden
- Nur die dafür (also für den eigentlichen Zweck des Vertrages) erforderlichen Nutzungsrechte sind vom Vertrag umfasst. Darüber hinausgehende Rechte sind weiterhin dem Urheber vorbehalten.
- Hintergrund: Schutz des Urhebers; soll größtmögliche Verwertungsmöglichkeit seines Werkes haben



- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



Exklusivität und Nicht-Exklusivität

Ausschließliches (§ 31 Abs. 3 UrhG) oder einfaches (§ 31 Abs. 2 UrhG) Nutzungsrecht



Beispiel ausschließliches Nutzungsrecht:

Fotograf F verkauft einen sensationellen Schnappschuss von Heidi Klumm mit Tom Kaulitz für eine exklusive Titelstory an das OK-Magazin.



Beispiel nicht-ausschließliches Nutzungsrecht:

Blade Runner 2049 ist sowohl bei Amazon Prime als auch bei Netflix zum Streamen oder als Download verfügbar.

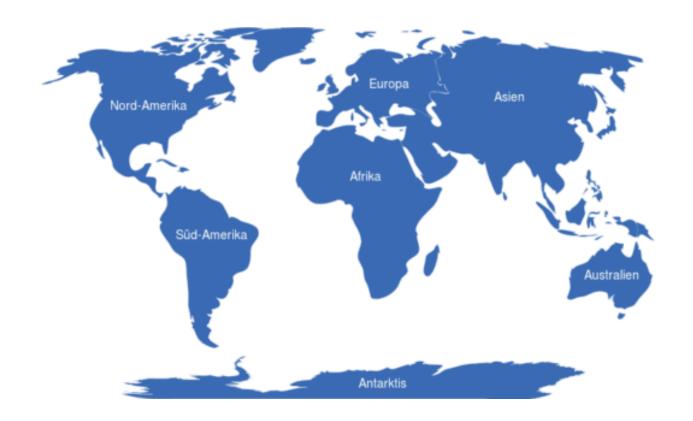


- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



Räumlicher Geltungsbereich

Räumliche Beschränkung, z. B. Deutschland, EU, USA, China etc.





- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



Zeitlicher Geltungsbereich

Zeitliche Befristung, z. B. auf 5, 10, 15 Jahre





- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



Vergütung

- Vergütung muss angemessen sein
- "Mindestlohn" für Urheber, § 32 UrhG
- "Bestsellerparagraph", § 32 a UrhG

Beispiel unangemessene Vergütung:

Autor A erhält für jedes verkaufte Exemplar seines Kriminalromans 4 % des Nettoladenpreises. Fotograf F, der das Titelfoto für den Kriminalroman gemacht hat, erhält nur eine Pauschale von 100,00 € für die zeitlich und räumlich uneingeschränkte, exklusive Nutzung seines Fotos.



- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



Unterlizenzierung

Die Unterlizenzierung von Nutzungsrechten ist nicht ohne Weiteres möglich und sollte daher explizit vertraglich festgehalten werden.

Beispiel:

Die Hochschule H beauftragt den Verlag V mit dem Verfassen wissenschaftlicher Artikel. Um die wissenschaftlichen Artikel später in diversen Fachzeitschriften veröffentlichen zu dürfen, benötigt H das Recht zur Unterlizenzierung.



- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- Umfang der eingeräumten Rechte
- Exklusivität und Nicht-Exklusivität
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Geltungsbereich
- Vergütung
- Unterlizenzierung
- Zeitpunkt der Rechteübertragung



Zeitpunkt der Rechteübertragung

Empfehlung: Rechteübertragung erst nach vollständiger Zahlung der

Vergütung.

Ansonsten: Auftragnehmer trägt Zahlungsausfallrisiko



Urheberrecht an Computerprogrammen, §§ 69 a ff. UrhG

- Programme müssen eine individuelle geistige Leistung darstellen, § 69 a Abs. 3 UrhG (wird bei komplexen Programmen vermutet)
- wird der Schöpfer als Arbeitnehmer tätig so gelten die Regelungen des § 69 b UrhG

§ 69 b UrhG - Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

- (1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.



Urheberrecht an Computerprogrammen, §§ 69 a ff. UrhG

- Verwertungsrechte an Computerprogrammen, § 69 c UrhG (lex specialis zu §§ 15 ff. UrhG)
- gesetzliche Einschränkungen der Verwertungsrechte an Computerprogrammen, §§ 69 d und 69 e UrhG



Urheberrecht an Computerprogrammen



Student A entwickelt für die IT-Abteilung der Hochschule im Rahmen seines (vergüteten) Praxissemesters ein Webportal. Der verwendete Praktikumsvertrag der Hochschule enthält keine expliziten Regelungen zu Nutzungsrechten. Wem stehen die Rechte an dem Webportal zu?

Abwandlung: Was muss die Hochschule tun, um die Rechte an dem Webportal zu erhalten?



Urheberrecht an Computerprogrammen

(P) Student A = Arbeitnehmer?

Praxissemester: Bestandteil der Hochschulausbildung und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert -> verpflichtendes Praktikum

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts finden weder das Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch das allgemeine Arbeitsrecht Anwendung auf Studierende, die innerhalb ihres Studiums und als dessen Bestandteil ein Praktikum zu absolvieren haben (BAG, Urteil vom 19. Juni 1974 – 4 AZR 436/73, DB 1974, 1920).

(P) Vergütung?

Praxissemester: Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen steht im Vordergrund; nicht: Erbringung einer Arbeitsleistung

Lösung: Die Rechte am Webportal stehen dem Student A zu.

Abwandlung:

Student A kann gemäß § 31 UrhG der Hochschule das Recht einräumen, die Software zu nutzen. Hierbei hat er Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

Ist keine Vergütung vereinbart muss eine angemessene Vergütung gezahlt werden, § 32 UrhG / "Bestsellerparagraf" 32 a UrhG



Was war der Anlass für die Reform des Urheberrechts?

- größte Reform im europäischen Urheberrecht in den vergangenen 20 Jahren
- rasante Entwicklung der Digitalisierung und Vernetzung
- ständiger Wandel in der Art und Weise, wie urheberrechtlich geschützte Inhalte geschaffen, erzeugt, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden
- Beispiele: Streaming-Portale, Social-Media



Was wird neu durch die beschlossene Reform geregelt?

- zentraler Aspekt der Urheberrechtsreform ist die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen wie YouTube oder Facebook
- Nutzer verbreiten Inhalte von ihrem eigenen Gerät über diese Plattformen im Internet
- für diese Verbreitung sind die Plattformen künftig auch selbst unmittelbar verantwortlich
- für Drittinhalte, die Nutzer verbreiten, müssen Plattformen künftig Lizenzen erwerben
- ein ergänzender Direktvergütungsanspruch gegenüber den Plattformen sorgt dafür, dass auch die Kreativen fair an diesen Lizenzeinnahmen beteiligt werden



Wie sehen die Regelungen zur Verantwortlichkeit der Plattformen aus?

- zukünftig sollen Upload-Plattformen für die hochgeladenen Inhalte der Nutzer urheberrechtlich verantwortlich sein
- das bisherige Haftungsprivileg für "Host Provider" entfällt
- besteht keine entsprechende Lizenz, muss die Plattform einen Upload auf Verlangen des Rechtsinhabers nachträgliche entfernen oder von Anfang an blockieren



Welche Inhalte darf ich jetzt als Nutzer online stellen?

- wie bisher dürfen Nutzer aus urheberrechtlicher Perspektive alles online stellen, was erlaubt ist
- für bestimmte Inhalte wird zu nicht-kommerziellen Zwecken widerlegbar vermutet, dass sie legal sind (Schutz der Meinungsfreiheit)
- als "mutmaßlich erlaubt" gelten Inhalte, wenn sie nur sehr geringfügig andere Werke nutzen
- in der Praxis sind viele Inhalte auf Upload-Plattformen schon heute lizenziert; die Nutzer sind also befugt, diese Inhalte zu verwenden



Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzung im Internet

- Bei Urheberrechtsverletzungen ist es unerheblich, ob der Verstoß fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt!
- Maßnahme zur außergerichtlichen Einigung: Abmahnung, § 97 a UrhG



Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzung im Internet

Zivilrechtliche Folgen

- Unterlassung, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG
 - Durch den Unterlassungsanspruch wird der Rechtsverletzer dazu aufgefordert, ein bestimmtes Verhalten in Zukunft zu unterlassen. Die Durchsetzung erfolgt in der Regel mithilfe einer Unterlassungserklärung.
- Beseitigung, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG
 - Der Beseitigungsanspruch stellt sicher, dass der Verstoß gegen das Urheberrecht im Internet nicht weiterhin besteht. Ein widerrechtlich genutztes Foto ist in diesem Fall zum Beispiel von einer Webseite zu entfernen.
- Schadensersatz, § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG
 - Entstanden durch die Urheberrechtsverletzung finanzielle Einbußen, sind diese durch den Schadensersatzanspruch zu entschädigen. Die Berechnung erfolgt in der Regel mit einer Lizenzanalogie. Dabei wird der Schaden nach einem fiktiven Lizenzvertrag ermittelt.
- Auskunft, § 101 Abs. 1 UrhG
 - Mit dem Auskunftsanspruch hat der Urheber das Recht, die Identität des Rechtsverletzers in Erfahrung zu bringen.



Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzung im Internet

Strafrechtliche Folgen

- Freiheitsstrafe, §§ 106 108 b UrhG
- Bußgeld, § 111 a UrhG
- Einziehung
 - von Vervielfältigungsstücken, § 110 UrhG
 - von Produktionsanlagen, §§ 74 ff. StGB
- Beschlagnahme, § 111 b UrhG



IT-Recht

Hochschule Aalen Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de